

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlangt auf Grund des § 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 3.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Kreisstaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBG I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.1.1962 (BayBG I S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 479) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 23.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

#### A) FESTSETZUNGEN

##### 1. Geltungsbereich

Grenze des Geltungsbereiches

##### 2. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO  
a) jedoch zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
b) jedoch unzulässig: Läden und Handwerksbetriebe.  
c) Die Wäscherei auf dem Grundstück FlNr. 1885/1 kann erhalten bleiben.

##### 3. Maß der baulichen Nutzung:

Geschoßflächenzahl 0,15  
Zahl der Vollgeschosse (I) II, III = zwingend, IV= Höchstgrenze  
Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

##### 4. Bauweise

Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Nebenanlagen gem. § 14  
Es sind nur Einzelhäuser zulässig. BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig

##### 5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die Vorschriften der Art. 6 und 7 BayBO bleiben unberührt.

##### 6. Verkehrs- und Grünflächen

An Grundstückseinfahrten müssen Sichtdreiecke von mindestens 8 x 50 m freigehalten werden.

Straßenverkehrsflächen einschließlich der Fußwege

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

##### 7. Garagen

Soweit keine Flächen für Garagen festgesetzt sind, können Garagen und Stellplätze auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Mindesttiefe der Abstandsflächen von Garagen sind:  
a) zu seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen mindestens 3,00 m

b) zu Straßenverkehrsflächen mindestens 5,50 m.

An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen nur bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig.

Gg Fläche für Garagen

##### 8. Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

  einzuhaltende Firstrichtung

##### 9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und laufend zu unterhalten.

  Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)

#### B) HINWEISE

- 1. bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- 3. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 4. Flurstücknummern
- 5. vorhandene Wohngebäude (vermessen)
- 6. vorhandene Wohngebäude (noch nicht vermessen)
- 7. vorhandene Nebengebäude
- 8. vorhandene Nebengebäude, die bei weiterer baulicher Nutzung des Grundstücks abzubrechen sind
- 9. Sichtdreieck:  
Bauliche Anlagen, Anpflanzungen usw.  
höher als 1,20 m sind unzulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 19. VII. 68 bis 19. VIII. 68

im Rathaus, Zimmer 72, öffentlich ausgestellt.

Garmisch-Partenkirchen, 15. VIII. 68



Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom 27. II. 69 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 15. VIII. 68



## MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPPLAN NR. 5

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

Kanker

siehe BPL 5A

M. 1:1000



Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 8.9.1969 Nr. II/29-IVB7-6102 GAP 5-13 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, 29.



J. A. Schumpp  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24. IX. 69 bis 10. X. 69 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24. IX. 69 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen,



J. A. Schumpp  
1. Bürgermeister